Kantonsrat St.Gallen 42.14.07

Motion SVP-Fraktion:

«Genehmigung des Lehrplans durch den Kantonsrat

Die Bedeutung des Lehrplans für die Volksschule rechtfertigt den Einbezug des Kantonsrats in der Genehmigung des Lehrplans, umso mehr als in Zukunft bedeutende Änderungen anstehen, insbesondere im Rahmen der Einführung des Lehrplan 21.

Bisher hatte der Kantonsrat keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Ausgestaltung des Lehrplans, was aus der Sicht des Parlaments nicht sachgerecht ist. Eine entsprechende Änderung des Volksschulgesetzes ist angebracht.

Die Regierung wird eingeladen, das Volksschulgesetz dahingehend zu ändern, dass Änderungen des Lehrplans von der Regierung erlassen und vom Kantonsrat genehmigt werden.»

2. Juni 2014 SVP-Fraktion

Kantonsrat St.Gallen 42.14.07

BLD / Motion SVP-Fraktion vom 2. Juni 2014

Genehmigung des Lehrplans durch den Kantonsrat

Antrag der Regierung vom 14. Oktober 2014

Nichteintreten.

Begründung:

Die Verfassung (sGS 111.1) überträgt dem Kantonsrat die Aufgabe, Gesetze zu erlassen. Gesetze legen Rechte und Pflichten fest und enthalten Organisations- sowie Verfahrensrecht. Der Kantonsrat hat im Rahmen seiner Zuständigkeit das Volksschulgesetz (sGS 213.1) erlassen und darin den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule definiert sowie dem Erziehungsrat als pädagogischer Behörde den Erlass des Lehrplans übertragen, mit Genehmigungsvorbehalt der Regierung als Wahl- und Aufsichtsbehörde des Erziehungsrates.

Lehrpläne definieren die Ziele des Schulunterrichts und dienen den Lehrpersonen und Schulbehörden als Planungsinstrument. Sie sind auf die Pädagogik / Didaktik ausgerichtet und heben sich von rechtsetzenden Erlassen ab. Insbesondere taugen sie nicht zum Massstab für die Beurteilung des rechtmässigen oder unrechtmässigen Handelns oder Unterlassens der Lehrpersonen im Unterricht, sondern sie setzen eine Unterrichtsgestaltung durch diese nach pflichtgemässem, freiem Ermessen voraus. Im Kanton St.Gallen hat der Kantonsrat dieses Ermessen – die Methodenfreiheit im Schulunterricht – im Volksschulgesetz ausdrücklich verankert.

Es besteht kein plausibler Grund, die bestehenden Zuständigkeiten zu ändern.